

18/SN-315/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

| | |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zi. | 45 - GE 9 90 |
| Datum: | 18. MAI 1990 |
| Verteilt | |

A. W. Wien

Wien, am 17.5.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
5-590/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familien-Lastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familien-Lastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Schuberth

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, am 16.5.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
230102/2/III/3/90 6.4.1990

Unser Zeichen:
5-390/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mitzuteilen, daß sie gegen den vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 grundsätzlich keinen Einwand erhebt.

Mit der Neuregelung soll einer Entschliebung des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie entsprochen werden, mit der sie um die Vorbereitung einer Regierungsvorlage ersucht wird, die mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 die Auszahlung der Familienbeihilfe grundsätzlich an die Mutter vorsieht. Das Übereinkommen zwischen ÖVP und SPÖ vom 14. November 1989 betreffend Maßnahmen für Familie sieht gleichfalls vor, daß die Familienbeihilfe grundsätzlich an die Mutter auszuzahlen ist, sofern sie das Pfliegerrecht für das Kind hat.

- 2 -

Allerdings stellt sich schon die Frage, ob der einmalige Aufwand von 11,5 Mio S für die Umstellung und der ab 1991 erforderliche Personal- und Sachmehraufwand von jährlich 15 Mio S durch eine solche Änderung gerechtfertigt ist. Der Präsidentenkonferenz stehen keine Unterlagen darüber zur Verfügung, in wievielen Fällen die Familienbeihilfe nicht zweckentsprechend verwendet wird und somit die Umstellung erforderlich ist.

Im einzelnen werden lediglich Bedenken gegen die Auszahlungsvorschriften des § 24 Hbs. 1 2. Satz erhoben. Es ist nicht einzusehen, daß die anspruchsberechtigte Mutter, die die Familienbeihilfe auf ein Konto überwiesen haben will, darüber allein verfügungsberechtigt sein muß und damit in der Regel gezwungen sein wird, ein eigenes Konto zu eröffnen. Es sollte ihr freigestellt sein, sich die Familienbeihilfe - wie ohnehin vorgesehen - per Post auszahlen oder auf ein Konto ihrer Wahl, worüber sie natürlich auch allein verfügungsberechtigt sein kann, überweisen zu lassen.

Die Präsidentenkonferenz erinnert in diesem Zusammenhang an ihren schriftlichen Antrag an die Frau Familienministerin vom 26.10.1989 betreffend Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung für ein Karenzgeld (Karenzurlaubersatzgeld, Erziehungsgeld) für Bäuerinnen in der Höhe des Betrages, der Dienstnehmern aus dem Familienlastenausgleichsfonds zufließt. Dieser Betrag soll den Bäuerinnen ohne bürokratische Auflagen zugewendet werden, damit sie sich bis zum 2. Lebensjahr ihres Kindes durch Finanzierung einer Hilfskraft von der schweren betrieblichen Arbeit entlasten und verstärkt der persönlichen Betreuung ihres Kindes widmen können. Nach Huttassung der Präsidentenkonferenz kann die Lösung am besten im Rahmen des Familienlastenausgleichsgesetzes erfolgen. Jedentalls ist eine solche Maßnahme ein unverzichtbarer Bestandteil des 2. Teiles des Familienpakets der Regierungsparteien vom November 1989, der am 1. Juli d.J. in Kraft treten soll.

- 3 -

*25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.*

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzbock*

*Der Generalsekretär:
gez. dipl. Ing. Dr. Fahrnberger*